

B e g r ü n d u n g

Archiv

I

26.4. 1973

Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 10 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1971 (Amtlicher Anzeiger Seite 1721) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet überwiegend als Grünflächen und Außengebiete aus.

An der Hummelsbüttler Hauptstraße und beiderseits des Langenhorner Wegs ist Wohnbaugebiet ausgewiesen. Zwischen Langenhorner Weg und Grützmühlenweg weist der Aufbauplan Flächen für Arbeitsstätten aus. Flächen am Grützmühlenweg und am Poppenbütteler Weg sind als Dorfkern dargestellt. Der an der nördlichen Grenze des Planbereichs verlaufende Äußere Straßenring ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben.

Durch eine gleichzeitig betriebene Änderung des Aufbauplans sollen im wesentlichen Grünflächen und Außengebiete und der überwiegende Teil des Dorfkerns in Wohnbaugebiet umgewandelt werden. Am Langenhorner Weg wird ein Flächenaustausch zwischen Wohnbaugebiet und Flächen für Arbeitsstätten vorgenommen. Ein kleiner Teil des Dorfkerns parallel zur Susebek in Höhe des Grützmühlenweges sowie eine kleine Fläche östlich der Hummelsbüttler Hauptstraße wird in Grünflächen und Außengebiete umgewandelt.

III

Das Plangebiet wird größtenteils als Weideland genutzt. An der Hummelsbüttler Hauptstraße befinden sich einige Einzelhäuser, an der Glashütter Landstraße ein städtisches Kinderheim, die Ortsdienststelle Hummelsbüttel und ein Sportplatz mit Gerätehaus.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Gemeinbedarfs-, Verkehrs- und Grünflächen zu sichern. Der festgestellte Bebauungsplan Hummelsbüttel 12 vom 16. Januar 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 8) soll für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Hummelsbüttel 10 geringfügig geändert werden.

Östlich der Hummelsbüttler Hauptstraße ist eine verdichtete Einfamilienhausbebauung mit flachen Gartenhofhäusern vorgesehen, die der landschaftlichen Situation gerecht wird und den Bedarf an zentrumsnahen Einfamilienhäusern berücksichtigt.

Im westlichen Teil des Plangebiets wurden beiderseits der neuen Erschließungsstraße im Bereich des Langenhorner Weges Flächen für Gewerbegebiet ausgewiesen. Hier sollen Gewerbebetriebe für die Nahversorgung der örtlichen Bevölkerung untergebracht werden. Durch das im Plan festgesetzte Anpflanzungsgebot soll ein Lärm- und Sichtschutz für die angrenzenden Schulen gewährleistet werden.

Das Leitungsrecht wurde festgesetzt, um eine Trasse für das notwendige, nicht im öffentlichen Grund liegende Siel freizuhalten.

Die Gemeinbedarfsfläche im nördlichen Teil des Plangebiets westlich der Glashütter Landstraße ist für eine Volks- und Realschule, ein dreizügiges Gymnasium und für die Verlagerung eines Kindertagesheims vorgesehen. Auf der östlich der Glashütter Landstraße ausgewiesenen Schulfläche soll eine Sonderschule für Lernbehinderte gebaut werden. Der Sportplatz am Grützmühlenweg soll durch weitere Nebenanlagen ergänzt werden und sowohl dem Schulsport als auch dem Vereinssport dienen. Im südwestlichen Teil des Plangebiets wurde eine Gemeinbedarfsfläche für eine Fernsprech-Ortsvermittlungsstelle der Deutschen Bundespost ausgewiesen.

Die im Verlauf der Susebek-Niederung ausgewiesene Parkanlage ist Teil eines überörtlichen durchgehenden Grünzugs von der Alster und durch den Ortskernbereich bis hin zur Hummelsbüttler Feldmark. Neben dem für die Regulierung der Susebek erforderlichen und in die Landschaftsplanung einbezogenen nassen Regenwasserrückhaltebecken sind in dieser Grünzone Spielplätze, ein Rodelhügel und Ruheplätze vorgesehen. Der westlich der Hummelsbüttler Hauptstraße gelegene Teil des Grützmühlenwegs wird bis zur Plangrenze aufgehoben. Der östliche Teil des Grützmühlenweges soll als Fahrstraße aufgehoben werden und mit seinen charakteristischen alleeartigen Baumgruppen eine natürliche Fußwegverbindung vom Zentrumsbereich zwischen Poppenbütteler Weg, Brillkamp und Hummelsbüttler Dorfstraße zu der Sportanlage, den Schulen, dem Kindertagesheim sowie den geplanten Wohn- und Arbeitsstättengebieten im Westen des Plangebiets bilden.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt durch den Äußeren Straßenring, der von Blankenese über Lurup, Eidelstedt, Schnelsen, Hummelsbüttel, Poppenbüttel und Rahlstedt nach Bergedorf führt, sowie durch die Hummelsbüttler Hauptstraße und den Poppenbütteler Weg, die beide an den Äußeren Straßenring angeschlossen sind. Für die Straßenabschnitte der Hummelsbüttler Hauptstraße und des Äußeren Straßenrings, die das Plangebiet berühren, bestehen die festgestellten Bebauungspläne Hummelsbüttel 12 vom 16. Januar 1968 und Hummelsbüttel 15 vom 8. September 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1968 Seite 8, 1970 Seite 240). Der Poppenbütteler Weg wird mit zwei Fahrspuren, Schutzstreifen, Rad- und Gehwegen, teilweise einseitigen Parkspuren sowie den erforderlichen Aufweitungen an Straßeneinmündungen neu ausgewiesen. Die neu ausgewiesene Straße im westlichen Teil des Plangebiets dient zur Erschließung des Gewerbegebiets und der Gemeinbedarfsfläche und soll ihre Fortsetzung in der südlich davon geplanten und anschließenden Wohnsammelstraße finden, die in die Straße Immenredder einmünden soll.

Teile des Plangebiets stehen unter Landschaftsschutz. Hier gelten die Beschränkungen nach der Verordnung zum Schutz von

Landschaftsteilen in der Gemarkung Hummelsbüttel vom 8. Juli 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 162 und 165).

IV

Das Plangebiet ist etwa 197 500 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 24 000 qm (davon neu etwa 8 300 qm), für den Gemeinbedarf - Schulen, Kindertagesheim - insgesamt 58 000 qm (davon neu etwa 38 600 qm), für die Fernsprech-Ortsvermittlungsstelle etwa 3 600 qm, für Parkanlagen einschließlich Flächen für wasserwirtschaftliche Zwecke etwa 45 400 qm (davon neu etwa 36 300 qm) und für Sportanlagen etwa 29 300 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke - Gemeinbedarf, Straßen, Grünflächen, Sportanlage - benötigten Flächen noch zum Teil durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Beim Straßenausbau müssen zwei zweigeschossige Wohnhäuser älterer Bauart beseitigt werden.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau, die Herrichtung der Sportanlage und der Parkanlagen mit den Regenwasserrückhaltebecken sowie durch den Bau der Schulen und der Verlagerung des Kindertagesheims entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden. Nicht überbaubare Grundstücke oder Grundstücksteile, die als Freiflächen anderen Baugrundstücken zu dienen bestimmt sind, sollen diesen Grundstücken zugeordnet werden (siehe das im Plan vorgesehene Bodenordnungsgebiet). Soweit eine Regelung durch private Rechtsgeschäfte nicht zu erwarten ist, sollen zweckmäßig gestaltete Grundstücke im Wege der Bodenordnung nach dem Vierten Teil des Bundesbaugesetzes gebildet werden.